Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/11/14 87/15/0138

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217;
BAO §218;

Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 327;

Rechtssatz

Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes. Der Säumniszuschlag stellt sich sohin als eine objektive

Säumnisfolge dar. Die Abgabenbehörden sind bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale zur Vorschreibung des Säumniszuschlages von Gesetzes wegen - unter Ausschaltung jedweden Ermessens - verpflichtet (Hinweis E 18.2.1982, 2034/78, VwSlg 5659 F/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150138.X01

Im RIS seit

14.11.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at